

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1

München, den 29. Januar 2016

71. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
20.01.2016	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegerpersonen - Az.: 25 - P 1820 - 6/8 - .....	2
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
20.01.2016	2030.11-F Achte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/11 - .....	3
	<b>Reisekosten</b>	
11.12.2015	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az. 24 - P 1719 - 2/3 - .....	4
	<b>Dienstwohnungen</b>	
19.01.2016	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az. 24 - VV 2810 - 1/2 - .....	16
	<b>Vermessungs- und Katasterwesen – Organisation</b>	
02.01.2016	2190-F Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermBek) - Az. 73-VM-2122-1/1 - .....	17
	<b>Druckfehlerberichtigung</b>	
20.11.2015	2034.1.1-F Druckfehlerberichtigung der Dreizehnten Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/5 - .....	19
	<b>Stellenausschreibung</b>	
	Ausschreibung der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Finanzgerichts München .....	26
	<b>Literaturhinweise</b> .....	27

## Beihilfen

### 2030.8.3-F

#### Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Januar 2016, Az. 25 - P 1820 - 6/8

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2016 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.905 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.520 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen bleibt unverändert bei 18,7%.

Ab 1. Januar 2016 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,7 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2016 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.324,00	2.016,00	434,59	376,99
	21 Std.	60	1.743,00	1.512,00	325,94	282,74
	14 Std.	40	1.162,00	1.008,00	217,29	188,55
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.549,33	1.344,00	289,72	251,33
	14 Std.	35,5555	1.032,89	896,00	193,15	167,55
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	774,67	672,00	144,86	125,66

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2014 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,024679618 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,043476632 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

2. Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Ren-

tenversicherung Bund sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Durchführung der Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 9. Januar 2013 (vgl. Anlage zum FMS vom 6. März 2013, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 8 311/13) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2016 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 48,845 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 51,155 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Lazik  
Ministerialdirektor

# Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Achte Änderung  
der Allgemeinen Regelungen  
des Landespersonalausschusses  
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

**vom 20. Januar 2016, Az. L 2 A 0310 - 1/11**

## Abschnitt I

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. September 2015 (FMBl. S. 267, StAnz. Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Heimat“ die Wörter „und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz“ eingefügt.
2. In Nr. 4.3.2.1 Abs. 2 Aufzählungspunkt 2 werden die Wörter „Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV)“ durch die Wörter „Bayerischen Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV)“ ersetzt.

## Abschnitt II

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl  
Generalsekretärin

## **Reisekosten**

**2032.4-F**

**Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über  
die Festsetzung der Auslandstage- und  
Auslandsübernachtungsgelder**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 11. Dezember 2015, Az. 24 - P 1719 - 2/3**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 2014 (FMBl 2015 S. 2, StAnz Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	90
Algerien	32	190
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbajdschan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	33	113
Costa Rica	30	69
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81
Estland	22	71
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
- Chennai	28	87
- Kalkutta	34	117
- Mumbai	26	125
- Neu Delhi	41	144
- im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	29	110
- Toronto	43	142
- Vancouver	40	106
- im Übrigen	36	111
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Kosovo	21	65
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	185
Laos	27	67
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	39	123
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Portugal	30	92
Ruanda	38	141
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	25	118
- St. Petersburg	20	104
- im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	44	114
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	39	201
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97



Türkei		
- Istanbul	29	104
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

**Übersicht über die ab 1. Januar 2016 geltenden Pauschbeträge  
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	90
Algerien	39	26	190
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidschan	40	27	120
Australien			
- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	24	16	70
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	40	27	113
Costa Rica	36	24	69
Cote d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Ecuador	39	26	55
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71
Fidschi	32	21	57
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris *)	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	57	38	125
- im Übrigen	42	28	132
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea - Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	44	29	104
Indien			
- Chennai	34	23	87
- Kalkutta	41	28	117
- Mumbai	32	21	125
- Neu Delhi	50	33	144
- im Übrigen	36	24	145
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85

\*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada			
- Ottawa	35	24	110
- Toronto	52	35	142
- Vancouver	48	32	106
- im Übrigen	44	29	111
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	26	17	65
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	47	32	123
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretania	39	26	105
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147
Myanmar	46	31	45
Namibia	23	16	77

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	48	32	120
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	92
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	26	17	100
- im Übrigen	27	18	80
Russische Föderation			
- Moskau	30	20	118
- St. Petersburg	24	16	104
- im Übrigen	21	14	78
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
Sao Tome - Principe	42	28	75
San Marino	41	28	77
Saudi Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz			
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	30	20	90
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannesburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94
Südsudan	53	36	114
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	120
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	57	38	122
- Boston	48	32	206
- Chicago	48	32	130
- Houston	57	38	136

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
- Los Angeles	48	32	153
- Miami	57	38	102
- New York City	48	32	215
- San Francisco	48	32	110
- Washington, D. C.	57	38	205
- im Übrigen	48	32	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90

## **Dienstwohnungen**

**2032.6-F**

### **Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 19. Januar 2016, Az. 24 - VV 2810 - 1/2**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2014 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 wie folgt festgesetzt:

#### **Energieträger**

fossile Brennstoffe	9,79 €/m <sup>2</sup> ,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04 €/m <sup>2</sup> .

L a z i k  
Ministerialdirektor



## Vermessungs- und Katasterwesen – Organisation

2190-F

### Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermBek)

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 2. Januar 2016, Az. 73-VM-2122-1/1

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr sowie der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird Folgendes bestimmt:

#### 1. Betreten von Bahnanlagen

1.1 Bahnanlagen im Sinn der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Art. 518 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, sowie Bahnanlagen im Sinn der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) vom 3. März 1983 (GVBl. S. 159, BayRS 933-2-I), die durch § 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174, 178) geändert worden ist, dürfen zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen des Bahnbetriebes für die Ausführung von Vermessungsarbeiten grundsätzlich nur von Personen betreten und – soweit erforderlich – befahren werden, die dem nachfolgend benannten Personenkreis zuzurechnen sind:

- Bedienstete der Bayerischen Vermessungsverwaltung,
- Bedienstete der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung,
- sowie die mitwirkenden Feldgeschworenen und Hilfskräfte.

1.2 Die Betriebs- und Verkehrsabwicklung der Eisenbahnen darf durch die Vermessungsarbeiten nicht behindert oder gestört werden.

#### 2. Verhalten im Gleisbereich (Unfallverhütung)

2.1 <sup>1</sup>Das Betreten des Gefahrenbereichs von Gleisen ist zu vermeiden. <sup>2</sup>Kann zur Durchführung von Vermessungsarbeiten ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,50 m zur Gleismitte nicht gewährleistet werden, sind Sicherungsmaßnahmen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 78 (Arbeiten im Bereich von Gleisen) und der zugehörigen DGUV Regel 101-024 (Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen) sowie der DGUV Information 201-051 (Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen) und DGUV Information 201-021 (Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen) erforderlich.

2.2 <sup>1</sup>Die Sicherungsmaßnahmen sind mindestens 15 Werktage vor Beginn der Vermessungsarbeiten bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle der Deutschen Bahn AG zu beauftragen. <sup>2</sup>Dazu ist der „Sicherungsplan für Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 78“ zu verwenden. <sup>3</sup>Sollten wegen konzern-

interner Strukturen abweichende Zuständigkeiten gegeben sein, wird die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle die Weiterverweisung veranlassen. <sup>4</sup>Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle einer nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE) kann bei der Bezirksregierung erfragt werden, die örtlich für die Eisenbahnaufsicht zuständig ist. <sup>5</sup>Für NE-Strecken in den Bezirken Mittelfranken, Oberfranken, der Oberpfalz und Unterfranken ist die Regierung von Mittelfranken zuständig, für NE in den Bezirken Niederbayern, Oberbayern und Schwaben die Regierung von Oberbayern.

2.3 <sup>1</sup>Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) veranlasst die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften. <sup>2</sup>Die untere Vermessungsbehörde hat Beginn, Änderungen und Ende von Arbeiten im Gleisbereich und die erforderlichen Räumzeiten der BzS so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen oder durchführen kann. <sup>3</sup>Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Sicherungsmaßnahmen durchgeführt sind. <sup>4</sup>Die dem Eisenbahnunternehmen entstehenden Kosten sind abzugelten. <sup>5</sup>Die Abgeltung der entstehenden Kosten ist vor Durchführung der Sicherungsmaßnahme, sofern nicht bereits anderweitig geregelt, durch die untere Vermessungsbehörde festzustellen. <sup>6</sup>Der Kostenersatz entfällt, wenn das Betreten der Bahnanlagen im Interesse des Eisenbahnunternehmens liegt.

2.4 <sup>1</sup>Die mit der Leitung des Vermessungstrupps beauftragte Person (im Folgenden: beauftragte Person) ist verpflichtet, die im Gleisbereich bei der Vermessung tätigen Personen vor Aufnahme der Arbeit entsprechend den unter Nr. 2.1 genannten Unfallverhütungsvorschriften so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind. <sup>2</sup>Hierzu wird die beauftragte Person durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle unterwiesen.

2.5 Die beauftragte Person hat bei Arbeiten in Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Geräte nicht in den bei der Einweisung angegebenen freizuhaltenen Raum hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann.

#### 3. Ausführen der Vermessungsarbeiten auf Gleisanlagen

3.1 <sup>1</sup>Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik dürfen durch die Vermessungsarbeiten nicht beeinflusst werden. <sup>2</sup>Entfernungsmessungen im Bereich von Gleisanlagen sind grundsätzlich mit elektrooptischen Entfernungsmessern durchzuführen. <sup>3</sup>GPS-Messungen sind ebenfalls zugelassen. <sup>4</sup>Die Antennenhöhe bzw. Lotstabhöhe darf dabei drei Meter nicht überschreiten. <sup>5</sup>Sind ausnahmsweise Messungen mit Messbändern durchzuführen, sind nur isolierte Messbänder zu verwenden. <sup>6</sup>Nivellierlatten mit einer Länge von mehr als drei Meter sind nicht zugelassen.

3.2 Sollen auf Grundstücken oder auf baulichen Anlagen der Eisenbahnunternehmen Vermessungspunkte festgelegt und vermarktet oder für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden, ist dies im Hinblick auf unterirdische Leitungen und Kabel und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs unbeschadet von Nr. 2.3 mit der örtlich zuständigen Stelle vorher abzustimmen.

#### 4. Arbeiten im Bereich von elektrotechnischen Anlagen

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften ist im Bereich von elektrotechnischen Anlagen für Bahnstrom die DGUV Vorschrift 4 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) zu beachten, insbesondere die zulässigen Abstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlagen nach § 7 Tabelle 4 DGUV Vorschrift 4. <sup>2</sup>Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle legt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen mittelbare oder unmittelbare Annäherung oder Berührung von unter Spannung stehenden Fahrleitungen fest. <sup>3</sup>Die im Gleisbereich bei der Vermessung an elektrisch betriebenen Strecken tätigen Personen sind von der mit der Leitung des Vermessungstrupps beauftragten Person über die Gefahren zu belehren, die von Oberleitungsanlagen ausgehen können. <sup>4</sup>Hierzu wird sie durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle unterwiesen.

#### 5. Sonstige Arbeiten der Flurbereinigungsbehörden

Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Arbeiten der Flurbereinigungsbehörden.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft; sie ist unbefristet gültig.

#### 7. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten über das Betreten von Bahnanlagen bei der Ausführung von Abmarkungen und Vermessungen und bei sonstigen Arbeiten der Flurbereinigungsbehörden vom 1. Februar 2004 (FMBl. S. 20) außer Kraft.

#### **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Bittlmayer  
Ministerialdirektor

#### **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Lazik  
Ministerialdirektor

## Druckfehlerberichtigung

Anlagen 9 und 10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 20. November 2015 (FMBl. S. 374) werden wie folgt berichtigt:

Statt der Paragrafenfolge „§§ 1 bis 5“ mit den doppelt vorkommenden „§§ 3“ muss die Paragrafenfolge richtig „§§ 1 bis 6“ heißen. Auf Grund der besseren Lesbarkeit werden die Anlagen 9 und 10 nochmals vollständig veröffentlicht.

**Arbeitsvertrag**  
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt  
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden  
(Arbeit auf Abruf)<sup>1</sup>

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

geboren am: ..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... – folgender

**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) Frau/Herr

.....

wird ab .....

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt ..... Stunden.<sup>3</sup>

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu ..... Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt ..... Stunden<sup>4</sup>.

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.<sup>5</sup>

## § 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:

.....  
.....

- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

## § 3

- (1) Die Vergütung beträgt

- je Stunde                      Euro<sup>6</sup>  
 monatlich                      Euro<sup>6</sup>.

- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

## § 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

## § 5

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an ....., vertreten durch ....., abzutreten.
- (3) Ergänzende Nebenabreden:  
 .....  
 .....  
 .....

## § 6

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Arbeitgeber)

.....  
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

- 
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
  - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
  - 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
  - 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
  - 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
  - 6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 10

**Arbeitsvertrag**

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt  
und die befristet auf Abruf eingestellt werden  
(Arbeit auf Abruf)<sup>1</sup>

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

geboren am: ..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... – folgender**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) Frau/Herr

.....

wird ab .....

bis zum .....

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt ..... Stunden.<sup>3</sup>

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu ..... Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt ..... Stunden<sup>4</sup>.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.<sup>5</sup>

## § 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:  
 .....  
 .....
- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

## § 3

- (1) Die Vergütung beträgt
- |                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> je Stunde | Euro <sup>6</sup>   |
| <input type="checkbox"/> monatlich | Euro <sup>6</sup> . |
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

## § 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.





## Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. August 2016 die Stelle der **Präsidentin/des Präsidenten** (Besoldungsgruppe R 6) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können und sich durch profunde Steuerrechtskenntnisse auszeichnen. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich grundsätzlich

- in einem anderen als dem nunmehr für ihre Verwendung vorgesehenen Geschäfts- oder Aufgabenbereich der bayerischen Staatsverwaltung oder in der Staatskanzlei oder
- bei anderen Dienstherrn oder
- bei supranationalen Organisationen oder
- als Mitarbeiter in parlamentarischen Gremien, z. B. Fraktionen, Landtag, Bundestag, Europaparlament oder
- anderen Verfassungsorganen oder
- in der Privatwirtschaft bzw. bei Unternehmen mit Staatsbeteiligung oder
- bei wissenschaftlichen oder ähnlichen Einrichtungen, z. B. beim Max-Planck Institut

bewährt haben.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 22, erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### **Erich Schmidt Verlag, Berlin**

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 01/15, Stand April 2015, Lieferung 02/15, Stand Juni 2015, Lieferung 03/15, Stand August 2015, Lieferung 04/15, Stand September 2015 und Lieferung 05/15, Stand Oktober 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 2134 Seiten, ein Ordner, Preis 112 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **BEEG. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 15. Lieferung, Stand August 2015, 16. Lieferung, Stand November 2015 und 17. Lieferung Dezember 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1068 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-09780-7

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/15, Stand Juni 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1468 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 82 €

ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2015, Stand Juni 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1624 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-09720-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2015, Stand Juni 2015 und Lieferung 02/2015, Stand September 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1672 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 03/2015, Stand Mai 2015, Lieferung 04/2015, Stand August 2015, Lieferung 05/2015, Stand September 2015 und Lieferung 06/2015, Stand Dezember 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 2996 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €

ISBN 978-3-503-06049-8

**Umsatzsteuer BMF/BFH**, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 39. Lieferung, Stand Juli 2015 und 40. Lieferung, Stand November 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 2010 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 03/15, Stand April 2015, Lieferung 04/15, Stand Mai 2015, Lieferung 05/15, Stand Juli 2015, Lieferung 06/15, Stand August 2015, Lieferung 07/15, Stand September 2015, Lieferung 08/15, Stand Oktober 2015 und Lieferung 09/15, Stand Dezember 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 8730 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/15, Stand Dezember 2015, Loseblattgesamtwerk 886 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €

ISBN 978-3-503-15640-5

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---